

(99—1)

Nr. 3003.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Subverlag zu Radmannsdorf in Krain, im politischen Bezirke gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht. Dieser im Orte Radmannsdorf befindliche Subverlag hat das Tabakmateriale bei dem k. k. Tabak-Distriktsverlage in Krainburg, von welchem er drei Meilen entfernt ist, zu beziehen, und demselben sind 37 Trafikanten zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleiß-Ergebniß einer Jahresperiode, d. i. vom 1. Februar 1863 bis letzten Jänner 1864 darstellt, und bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in der genannten einjährigen Zeitperiode an Tabak 18.804 Pfund, im Geldwerthe von 13.588 fl. 59 $\frac{1}{2}$ kr.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Subverleger nur Kleinverschleißer bezüglich aller Gattungen Stempelmarken mit einer $1\frac{1}{2}$ % tigen Verschleißprovision, und zur Fassung dem k. k. Steueramte Radmannsdorf zugewiesen.

Der Verschleiß gewährte bei einer Provision von $\frac{35}{100}$ % vom Tabakgroßverschleiß mit Einrechnung des Gewinnes vom Tabak-Kleinverschleiß den beiläufigen Brutto-Ertrag von 422 fl. 74 $\frac{1}{2}$ kr.

Ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes wird nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verlegers während der Verlagsführung nicht Statt. Gegenstand des Angebotes ist nur die Verschleißprovision des erledigten Tabak-Subverlages und wird hiermit ausdrücklich bemerkt, daß nur vom ordinär geschnittenen Rauchtobake das gesetzliche Gutgewicht bewilligt wird. Für diesen Subverlag ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baaren, oder mittelst öffentlicher Kredits-Papiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Kautio im Betrage von 840 fl. öst. W. für das Tabak-Materiale und Geschirr sicherzustellen ist. Der Summe dieses Kredites gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagervorrath.

Die Kautio ist längstens bis zum 30. April l. J. zu leisten, innerhalb welcher Zeit auch der Verlagsplatz zu übernehmen kommt, wobei jedoch erinnert wird, daß die Kautio jedenfalls vor der Uebernahme des Verlagsgeschäftes erlegt werden muß.

Die Bewerber des erledigten Subverlages haben 10 % der Kautio als Badium im Betrage von 84 fl. öst. W. vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirks-Kasse in Laibach oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Quittung darüber dem mit dem 50 kr. Stempel zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens

bis 30. März 1864,

Mittags zwölf Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Subverlag in Radmannsdorf“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen und mit der Nachweisung über den Ertrag des Badiums, der erreichten Großjährigkeit und tadellosen Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es soll die Verschleiß-Prozente, welche der Offertent anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher diesen Verlagsplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und daß wegen eines nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde gleich verfügt werden kann. Jenen Offertenten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenzverhandlung sogleich zurück gestellt werden. Das Neugeld des Ersteher aber wird bis zum Erlage der Kautio oder, falls die Materialbezüge gegen Baarzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückgehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Finanz-Landes-Direktion die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verlagsgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden waren. Nachträgliche so wie mangelhafte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Graz am 6. März 1864.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Subverlag in Radmannsdorf unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lager-Vorrathes

- I. gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes,
 - II. oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision,
 - III. oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (mit Buchstaben) an das Gefälle (Gewinnstrücklaß Pachtschilling) in monatlichen Raten vorhinein — zu übernehmen.
- Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am

N. N.

eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Subverlages in Radmannsdorf.

(98)

Nr. 12102.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die h. o. Kundmachung vom 20. Mai l. J., S. 5336, werden alle Diejenigen, welchen nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1862 die Einbringung von Fassionen über das bewegliche Vermögen zum Behufe der

Bemessung des Gebührenäquivalentes obliegt, und welche dieser Verpflichtung bisher noch nicht entsprochen haben, hiemit erinnert, daß ihnen nach dem h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Mai 1856, S. 17224, Abs. 1, die 5 % Verzugszinsen von dem Betrage der zu bemessenden Gebühr, vom 16. Februar 1863 an gerechnet, bis zum Tage der Bemessung werden zur Last geschrieben werden, und daß die Gebühr selbst noch außerdem nach §. 80 Geb. Ges. im doppelten Betrage vorgeschrieben werden wird, wenn die Ueberreichung der Fassionen nicht in dem letzten hiemit anberaumten Termine, nämlich

bis 15. April 1864

erfolgen sollte.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 9. März 1864.

(94—1)

Nr. 354.

Konkurs-Ausschreibung.

Für den Bezirk Wippach, mit dem Sitze im Markte Wippach, ist die Bezirkswundarzten-Stelle mit einer jährlichen Dotation von 105 fl. öst. W. aus der Bezirkskassa erledigt.

Die gehörig dokumentirten Gesuche um diese Stelle wollen

bis zum 24. März 1864

hieramts eingebracht werden.

k. k. Bezirksamt Wippach am 7. März 1864.

(91—3)

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Service-Bedürfnisse im Subarrondirungswege für das Auslangen vom 1. Mai bis Ende Oktober 1864, resp. April 1865, für die Stationen Laibach und Laak wird

am 23. März 1864,

Vorm. 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Verpflegs-Bezirks-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Lizitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Näheres über diese Behandlung in der, der in Nr. 57 dieser Zeitung enthaltenen Kundmachung Laibach am 5. März 1864.

(83—3)

Nr. 1292.

Kundmachung.

Nach § 41. des Gemeinde-Statuts hat alljährlich ein Drittel des Gemeinderathes auszuscheiden und ist im Monate März eine Neuwahl vorzunehmen.

Für die Neuwahl des heurigen Jahres sind die Wählerlisten nunmehr angefertigt, und werden in Gemäßheit des §. 34 der G. O. durch 4 Wochen beim Magistrate zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann steht es frei, wegen allfälligen Unrichtigkeiten dieser Wählerlisten, sei es wegen Uebergehung irgend eines Wahlberechtigten, oder vermeintlich gesetzwidriger Einreihung eines Wählers in diesen oder jenen Wahlkörper, bis zum

26. März d. J.

mündlich oder schriftlich die Reclamation einzubringen.

Auf spätere Reclamationen kann kein Bedacht mehr genommen werden.

Vom Stadtmagistrate Laibach am 26. Februar 1864.